

Kurzerläuterung zur Mitteilungspflicht § 5

Jeder Betrieb, der Wirtschaftsdünger oder Stoffe, die Wirtschaftsdünger enthalten, in Verkehr bringt (an Andere abgibt), muss diese Tätigkeit **einmalig** der zuständigen Behörde mitteilen.

Zuständig ist in NRW Der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter.

Die Mitteilungspflicht gilt für Landwirte, Gewerbebetriebe, Vermittler, Lohnunternehmer etc., aber auch für Importeure, die diese Stoffe aus dem Ausland nach NRW exportieren.

Befreit von der Mitteilungspflicht sind nur Betriebe, die weniger als 200 t Frischmasse (FM) an Andere abgeben.

Die Mitteilungen sollten vorrangig per Online-Selbsteingabe von den Betroffenen selbst durchgeführt werden. Die entsprechende Eingabe ist über die Internetseite unter www.landwirtschaftskammer.de in der Rubrik Landwirtschaft > Ackerbau und Grünland > Düngung > Düngerecht > Verbringungsverordnung möglich.

Ein Betrieb muss die Eingabe nur einmal machen, Wiederholungen sind nicht erforderlich.

Mitgeteilt werden müssen

- **Betriebsbezeichnung (wenn vorhanden),**
- **Name,**
- **Adresse,**
- **EU-HIT / ZID NR,**
- **Telefon-Nr.,**
- **Fax-Nr.,**
- **Datum des 1. Inverkehrbringens sowie**
- **Angaben zum Import bzw. Export der Dünger.**
- **Weitere Angaben zur Art des Betriebes sind freiwillig.**

Betriebsleiter, die sich die Interneteingabe nicht zutrauen, können das auf der o. g. Internetseite verfügbare „Formular zur schriftlichen Mitteilung nach § 5“ nutzen. Es kann im pdf-Format ausgedruckt, handschriftlich ausgefüllt und dann an die angegebene Adresse geschickt werden. Die Eingabe in die Datenbank erfolgt dann durch die Landwirtschaftskammer NRW. Im Bedarfsfall helfen die Kreisstellen der Landwirtschaftskammer weiter.

Es besteht ein großes Interesse daran, dass möglichst viele Betroffene, die Eingabe über das Internet selbst erledigen. So ist gewährleistet, dass die Angaben ohne Mithilfe und damit Kosten korrekt und schnell übertragen werden.

Alle Betriebsleiter, die in der Datenbank erfasst sind erhalten hierüber eine schriftliche Mitteilungsbestätigung auf dem Postweg. Diese sollte aufbewahrt und zu den Akten genommen werden.